



HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2015

ULA

Dringlicher Berichts Antrag der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Versenkgenehmigung von 2011 und weitere Versenkung von Salzabwässern im Werra-Kali-Revier

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) zu folgendem Gegenstand zu berichten:

1. In seiner vom Regierungspräsidium Kassel angeforderten Stellungnahme vom 10.07.2014 führt das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) u.a. aus:
"Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis führen jedoch nicht dazu, die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung aufzuheben. Lediglich das Ausmaß der zusätzlichen nachteiligen Veränderungen wurde reduziert." (3)
Im Fazit zur Situation der Trinkwassergewinnungsanlagen des Betrachtungsgebietes ist zu lesen:
"Aus hydrogeologischer Sicht hat K+S mit den Berichten [1] und [2] den geforderten "Nachweis des Ausschlusses einer Besorgnis" nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang erbracht. Wesentliche Annahmen, die der Prognoseentscheidung der Versenkerlaubnis (V) zugrunde liegen, treffen nicht zu oder wurden nicht erfüllt." (28)
Stimmt das Umweltministerium der Feststellung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu, dass eine Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung von K+S nicht ausgeräumt werden konnte?
Wenn nein, bitte um Begründung.
2. Folgt man der Argumentation der HLUG (s. z.B. Zitate unter 1) ergibt sich, dass K+S die Besorgnis, dass die Salzabwasserversenkung auch dazu führen kann, dass Grundwasser verunreinigt und auch Trinkwassergewinnungsanlagen unbrauchbar werden können, nicht ausräumen konnte. Das HLUG wird in seiner Stellungnahme sogar noch deutlicher:
"Wie nachfolgend dargelegt wird, sind mehrfach Veränderungen der Beschaffenheit des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers festzustellen, die offensichtlich in Zusammenhang mit der Salzabwasserversenkung stehen. Eine durch nachströmendes und hochkonzentriertes Salzwasser auch kurzfristig eintretende Gefährdung der Trinkwasserversorgung kann nicht für alle Gewinnungsanlagen ausgeschlossen werden." (8)
Wie bewertet das Umweltministerium vor dem Hintergrund der obigen Feststellungen des HLUG, dass "der zuständige RP" "in der Gesamtbewertung aller vorliegenden Daten und Fakten" (...) "zu dem Zeitpunkt entschieden [hat], dass von einer Versenkung derzeit keine Gefährdung von Trink- und Grundwasser ausgeht"? (Stellungnahme des HMULV vom 16.02.2015)
3. Seit wann ist dem Umweltministerium unten stehende Feststellung der Thüringischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie bekannt?
"Die Versenkrücläufe aus dem Plattendolomit, bestehend aus verdrängtem Formationswasser, gemischt mit Salzabwasser ließen mehrere Trinkwassergewinnungsanlagen unbrauchbar werden." ("90 Jahre Wassergütestelle an der Werra", 2000)
 - a) Glaubt das Umweltministerium, dass der Zusammenhang zwischen Salzabwasserversenkung in den Plattendolomit und Unbrauchbarwerden von Trinkwassergewinnungsanlagen für Hessen nicht gilt?
 - b) Wenn nein: Warum behaupten das Regierungspräsidium Kassel und das Umweltministerium weiterhin, dass von der aktuellen Versenkung keine Gefährdung von Grund- und Trinkwasser besteht?

4. In § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes heißt es zur Reinhaltung des Grundwassers:
 "(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist."
 Das HLUG legt auf Seite 2 seiner Stellungnahme dar, dass
 "jede Salzabwasserversenkung in den Plattendolomit-Grundwasserleiter unweigerlich nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Buntsandstein-Grundwasserleiter nach sich zieht und den dort bestehenden Grundwasserschaden weiter vergrößert."
 Warum behauptet die Hessische Landesregierung, dass die aktuelle wie eine weitere Versenkung von Salzabwässern in den Plattendolomit (Vier-Phasen-Plan) mit der Umweltgesetzgebung vereinbar sei?
5. Die Stellungnahme der HLUG vom 10.07.2011 liegt der Europäischen Kommission vor. Warum glaubt die Hessische Landesregierung, dass der Vier-Phasen-Plan oder ein Bewirtschaftungsplan für Werra und Weser, in dem die Versenkung als Option für die Salzabwasserentsorgung vorgesehen ist, von der EU-Kommission nach Kenntnis der HLUG-Stellungnahme akzeptiert wird?
6. Stimmt die Hessische Landesregierung zu, dass zur Klärung, ob im Zusammenhang mit den Versenkmaßnahmen der K+S AG die Tatbestandsvoraussetzungen einer Besorgnis vorliegen oder nicht, das Regierungspräsidium Kassel auf die fachliche Kompetenz des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (HLUG) angewiesen ist?
 Wenn nein, warum nicht?
7. Stimmt die Hessische Landesregierung der Aussage zu, dass eine Besorgnis im Sinne des § 48 WHG schon immer dann anzunehmen ist, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist? (BVerwG ZfW 1981, 87 (88 f.))
8. Welche substantziellen Argumente hat das Umweltministerium der Verwendung des Begriffes der "Besorgnis" durch das HLUG, wie er unter 2 dargelegt wird, abzusprechen und in diesem Zusammenhang zwischen "fachlicher Besorgnis" und "juristischer Besorgnis" zu unterscheiden? Kann das Umweltministerium für diese Unterscheidung Literaturstellen aus der Rechtsprechung und deren Kommentierung anführen?
9. Welche Kommunen sind nach dem 10.07.2014 vom RP Kassel oder vom Umweltministerium darüber informiert worden, dass bei einem Durchschlagen von Salzwasser auch kurzfristig die Trinkwassernutzung eingeschränkt werden kann, und wann wurden sie informiert?
 Wenn es bis dato noch keine Information der Kommunen durch das RP Kassel oder das Umweltministerium gab: Wann soll das durch wen geschehen?
10. Warum wurde vom RP Kassel die Versenkerlaubnis von 2011 nicht widerrufen, nachdem am 31.12.2013 das geforderte 3D-Modell nicht in einer prognosefähigen Version vorlag?
11. Das RP Kassel führt in einem Vermerk (Entwurf vom 29.07.2014) zur rechtlichen Bewertung der HLUG-Stellungnahme aus, dass ein Widerruf der Versenkerlaubnis von 2011 bei Feststellung einer Besorgnis zu erfolgen habe und dass "ohne einen Widerruf im Falle der Besorgnis [...] auch das öffentliche Interesse gefährdet" wäre. (6)
 a) Waren dem Umweltministerium diese Ausführungen vom 29.07.2014 bekannt?
 b) Warum hat das RP Kassel nach dieser rechtlichen Positionierung keinen Widerruf der Versenkerlaubnis vollzogen?
12. In der Pressemitteilung vom 18.02.2015 teilt Frau Staatssekretärin Tappeser mit, dass sich das Regierungspräsidium Kassel dazu entschlossen habe, dass "eine weitere Risikoprüfung auf Basis aktueller Messwerte das 3-D-Modell ersetzen solle."
 Ist damit die Nebenbestimmung Nr. 7 der Versenkerlaubnis vom 30.11.2011 - die Erstellung und Kalibrierung eines numerischen dreidimensionalen Grundwassermodells - aufgehoben? Wenn ja: Seit wann wusste das Umweltministerium von der Aufhebung der Nebenbestimmung Nr. 7?
13. "Am 12. November 2014 hat die Gemeinde Gerstungen ein Auskunftersuchen nach dem Umweltinformationsgesetz an das Umweltministerium gerichtet. Die Herausgabe des Dokumentes "Hanauer, B. und Krämer. D. (2014): Anmerkungen zur gegenwärtigen und zukünftigen Beeinflussung des Grundwasser im Buntsandstein. Gießen/Wiesbaden,

17. Juni 2014" wurde vom Hessischen Umweltministerium verweigert. Gegenstand des Dokumentes ist die Trinkwassergefährdung. Als Begründung wurde auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 HUIG verwiesen und dass die betreffende Unterlage "Gegenstand eines Klageverfahrens 3-D-Modell" von K+S sei (Schreiben des Umweltministeriums vom 09.01.2015).

- a) Klagt K+S gegen das Auskunftersuchen der Gemeinde Gerstungen vom 12.11.2014? Wenn nein, warum verweigerte das Umweltministerium die Herausgabe des Dokumentes, obwohl gegen das Auskunftersuchen vom 12.11.2014 keine Klage von K+S vorliegt?
- b) Wenn ja, warum berief bzw. beruft sich das Umweltministerium bei der Herausgabe nicht auf übergeordnetes öffentliches Interesse?
- c) Ist der Gemeinde Gerstung oben zitiertes Dokument unterdessen ausgehändigt worden? Wenn ja: wann erfolgte dies?

14. Wann beabsichtigt die Umweltministerin die Stellungnahme der HLUG vom 10.07.2014 im Umweltausschuss vorzulegen und zu diskutieren?

Beabsichtigt das Umweltministerium, dazu auch Vertreter der HLUG in den Umweltausschuss zu bitten?

Wiesbaden, 5. März 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen

Schott